

Förderung der Anpassung von bestehenden Eigenwohnraum an die Belange von Senioren und Menschen mit Behinderung

Was wird gefördert?

Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern.

Förderfähig ist der **gegenüber einer konventionellen Ausführung anfallende Mehraufwand** an Kosten von baulichen Änderungen, der dadurch entsteht, dass bestehender oder umzubauender Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung angepasst wird; dabei können auch die Kosten für die dadurch bedingten Instandsetzungsmaßnahmen mitgefördert werden.

Wer sind Menschen mit Behinderung?

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird anhand eines Behindertenausweises oder einer fachärztlichen Bestätigung nachgewiesen.

Was ist eine bauliche Maßnahme, die gefördert wird?

Als bauliche Maßnahmen kommen beispielsweise in Frage:

- Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt),
- Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- Einbau solcher baulicher Anlagen, die Folgen einer Behinderung oder Erkrankung mildern (etwa ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer).

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind die Gesamtkosten der baulichen Maßnahme.

Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen von höchstens 10.000 € je Wohnung (Höchstbetrag).

Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1.000 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei der Auszahlung einbehalten wird.

Wer beantragt und wer erhält die Förderung?

Förderempfänger ist grundsätzlich der Eigentümer der Wohnung, zu deren Nutzung eine entsprechende bauliche Maßnahme erforderlich ist. Sofern bei Mietwohnraum mit Einverständnis des Eigentümers ausnahmsweise der Mieter auf eigene Kosten die bauliche Maßnahme durchführt, ist dieser Förderempfänger.

Begünstigte Person ist der behinderte Mensch im Sinn des § 2 Abs. 1 SGB IX, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll.

Der Haushalt der begünstigten Person(en) hat hier die in Art. 11 BayWoFG genannten Einkommensgrenzen einzuhalten.

Vermögen muss nicht eingesetzt werden, es sei denn, dass die Förderung und evtl. weitere Finanzierungshilfen in der Summe nicht die Gesamtkosten ergeben.

Was bedeutet „Höchstbetrag“ des Darlehens?

Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen. Deshalb können ggf. in einer Wohnung in zeitlichen Abständen verschiedene Maßnahmen bis zum Höchstbetrag gefördert werden.

Der Höchstbetrag gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit Behinderung in einem Haushalt befinden.

Welche andere Finanzierungshilfen gibt es und wie werden diese angerechnet?

Kommen für die begünstigte Person auch andere vertragliche bzw. gesetzliche Finanzierungshilfen für dieselben baulichen Maßnahmen in Betracht (z. B. Zuschuss der Krankenkasse, Pflegekasse, Kriegsopferhilfe, Berufsgenossenschaft), sind diese vorrangig einzusetzen.

Wichtige Hinweise

Vor der Bewilligung der Fördermittel darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.